

Verfahren zum Bildungs- und Teil- habepaket

Mittagessen in Kindertageseinrichtun-
gen und Kindertagespflege

Inhalt

1.	Einführung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Antragsverfahren	4
4.	Verfahrensweise der Landeshauptstadt Dresden	4
5.	FAQ`s	6
	Impressum	7

1. Einführung

Die folgenden Ausführungen beschreiben die seit 1. August 2019 geltenden Regelungen und Verfahren zur Sicherung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) in Bezug auf die gemeinschaftliche Mittagessenversorgung in Kindertagesstätten, Horten und Kindertagespflegestellen in der Landeshauptstadt Dresden.

Der Gesetzgeber hat die Antragserfordernisse hinsichtlich der einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II neu geregelt. Mit dieser Neuregelung muss die Übernahme der Mittagsverpflegung über das BuT nicht mehr gesondert beantragt werden, sondern erfolgt direkt mit der Beantragung einer der unter 3. aufgeführten Sozialleitungen (vorrangig Leistungen nach SGB II), die für den Bedarf des Kindes relevant ist.

Die vorliegende Informationsschrift wurde in Abstimmung mit dem Sozialamt/SG Bildung und Teilhabe und dem Jobcenter Dresden erarbeitet. Sie soll Fachkräften und Kindertagespflegepersonen einen Überblick geben, wie das Beantragungs- und Abrechnungsverfahren aufgebaut und anwendbar ist. Damit soll die Umsetzung des Teilhabeziels, allen Kindern die Versorgung mit einer warmen Mittagmahlzeit zu ermöglichen, bestmöglich umgesetzt werden.

Nach der Beschreibung wesentlicher, rechtlich geregelter Grundlagen wird insbesondere das Antragsverfahren und das Verfahren der Abrechnung fokussiert, um die Handlungssicherheit im Umgang mit dieser Leistung für die Anspruchsberechtigten, Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen zu erhöhen.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Bildungs- und Teilhabepaket stellt für Familien mit Kindern und junge Erwachsene, welche über ein geringes Einkommen verfügen, unterstützende Leistungen zur Verfügung. Eine Übersicht zu den möglichen Leistungen des BuT ist hier abrufbar:

https://www.dresden.de/de/rathaus/aemter-und-einrichtungen/oe/dborg/stadt_dresden_9515.php

Eine dieser Leistungen mit besonders hoher Relevanz für Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen ist das tägliche Mittagessen. Mit dem Inkrafttreten des „Starke-Familien-Gesetzes“ am 1. August 2019 kann bei vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen das Mittagessen in Einrichtungen und Kindertagespflegestellen über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) vollumfänglich finanziert werden. Die zu erfüllenden Voraussetzungen für die Übernahme von Aufwendungen am Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle sind in § 28 Abs. 6 SGB II geregelt.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass es sich hierbei ausschließlich um das gemeinschaftliche Mittagessen handelt. Weitere Verpflegungsleistungen wie bspw. Frühstück und/oder Vesper sind **nicht** über das BuT eingeschlossen.

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für:

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Kindertageseinrichtung vereinbart ist. In diesen Fällen ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

Hinweis: Die Landeshauptstadt Dresden finanziert diese Leistung für Schüler*innen auch in den Ferien. <https://www.dresden.de/media/pdf/satzungen/satzung-mittagessenzuschuss-schulferien.pdf>

3. Antragsverfahren

Bei der Beantragung der Primärleistung (z. B. ALG II) gilt der Antrag auf Kostenübernahme für das Mittagessen im Rahmen des BuT dem Grunde nach als automatisch gestellt. Dies gilt sowohl für Erst- oder Neuanträge und für Weiterbewilligungsanträge.

Es ist kein gesonderter Antrag auf Mittagsverpflegung (im Vorfeld) notwendig. So sind die Nachweise, wie zum Beispiel der Vertrag oder auch nur die Rechnung mit dem Essenanstalter und der Nachweis über in Anspruch genommene Mahlzeiten bei der Behörde vorzulegen, bei welcher für den betreffenden Zeitraum eine der Primärleistungen bezogen wurde. Der Antrag auf ALG II wirkt auf den ersten Tag des Antragsmonats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II), im 3. Kapitel des SGB XII gilt die primäre Sozialhilfe ab dem Tag der Kenntnisnahme (im Sozialamt) als gestellt, im 4. Kapitel SGB XII wirkt der Antrag ebenfalls auf den Ersten des Monats zurück.

Ein Musterformular der Leistungsbehörden Sozialamt bzw. Jobcenter zur Konkretisierung der gewünschten Leistung(en) aus dem BuT finden Sie hier:

Sozialamt:

https://www.dresden.de/media/pdf/sozialamt/Vdr50.361_2_Antrag_auf_Leistungen_fuer_Bildung_und_Teilhabe.pdf.pdf

Jobcenter:

https://www.dresden.de/media/pdf/sozialamt/BuT_JC_Formular_BuT.pdf

4. Verfahrensweise der Landeshauptstadt Dresden

Anspruchsgruppen und Zuständigkeiten

Beziehen Familien mit Kindern oder junge Erwachsene unter 25 Jahren ohne Ausbildungsvergütung eine der benannten Sozialleistung (Primärleistung) ergeben sich folgende Anspruchsgrundlagen zur Gewährung von Leistungen aus dem Bildungspaket und Zuständigkeiten:

Personenkreis/ Primärleistung	Anspruchsgrundlage Bildungspaket	Zuständige Leistungsbehörde
Anspruchsberechtigte nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld)	§§ 28 ff. SGB II (SGB II)	Jobcenter Dresden
Anspruchsberechtigte nach dem WoGG - Wohngeld und/oder Bezug von Kinderzuschlag nach BKGG	§ 6b BKGG i. V. mit §§ 28ff. SGB II (BKGG)	Sozialamt
Anspruchsberechtigte nach dem SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialhilfe)	§§ 34 ff. SGB XII (SGB XII)	Sozialamt
Anspruchsberechtigt nach § 3 AsylbLG	§§ 2 bzw. 6 AsylbLG i. V. mit §§ 34 ff. SGB XII (AsylbLG)	Sozialamt

Bescheiderteilung

Nach positiver Prüfung der beantragten Primärleistung durch das Sozialamt oder das Jobcenter erhalten die Anspruchsberechtigten einen schriftlichen Bescheid inklusive einer schriftlichen Kostenübernahmeverklärung für das Mittagessen in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege. Diese Kostenübernahmeverklärung muss beim Essenanbieter vorgelegt werden.

Abrechnungsverfahren

Die Anspruchsberechtigten können immer selbst entscheiden, ob sie die Kostenabrechnung selbst und direkt mit dem Essenanbieter vornehmen oder ob sie von der direkten Kostenabrechnung zwischen dem Essenanbieter und dem Sozialamt/Jobcenter Gebrauch machen möchten.

Für die direkte Abrechnung zwischen dem Essenanbieter und Sozialamt/Jobcenter wird wie folgt verfahren:

- Mit Einverständnis der Anspruchsberechtigten erfolgt eine automatische Abrechnung der jeweiligen Leistungsbehörde und Kostenträger (Sozialamt oder Jobcenter) mit dem Essenanbieter. Dafür kann dem Essenanbieter eine Informationsschrift der Landeshauptstadt Dresden mit Informationen zum Abrechnungsverfahren zur Verfügung gestellt werden:
<https://www.dresden.de/media/pdf/sozialamt/But - M7 Infos fuer Leistungsanbieter.pdf>
- Sollten Anspruchsberechtigte in dem Zeitraum bis zur Bescheiderteilung über ihre Primärleistung die Kosten für die Mittagsversorgung selbst beglichen haben, so können die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsnachweise (Kontoauszug, Quittung) bei der jeweiligen Leistungsbehörde eingereicht und zurückerstattet werden.
- Es kann auch eine rückwirkende Erstattung an den Essenanbieter/die Kindertagespflegeperson erfolgen, wenn die Kostendeckung durch die Anspruchsberechtigten noch nicht erfolgt ist. Das muss allerdings glaubhaft nachgewiesen werden (durch die Anspruchsberechtigten oder den Essenanbieter/die Kindertagespflegeperson). In dem Fall erhält der Essenanbieter/die Kindertagespflegeperson eine rückwirkende Kostenübernahmeverklärung und die Leistungsbehörde die Rechnung.

Bitte beachten Sie bei allen Regelungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für Sie als Kindertagesstätte/Hort/Kindertagespflegestelle Relevanz haben.

Das Einverständnis der Anspruchsberechtigten zu dieser Verfahrensweise muss sich der Essenanbieter in den Verträgen mit den Anspruchsberechtigten bestätigen lassen.

5. FAQ's

1. Wie kann mit (Alt-) Schulden bspw. für Frühstück und Vesper umgegangen werden, die bei Kindern zur Sperrung der Mittagsversorgung geführt haben?

Da die Verträge zur Speisenversorgung privatrechtlich abgeschlossen werden, kann der Kostenträger Sozialamt bzw. Jobcenter hier keinen Einfluss geltend machen. Allerdings sollte die Erklärung zur Kostenübernahme für das Mittagessen insofern Abhilfe schaffen, als dass die Versorgung mit Mittagessen zukünftig abgekoppelt von anderen Mahlzeiten betrachtet werden kann, wenn der Essensanbieter dazu seine Bereitschaft erklärt. Das bedarf einer gemeinsamen Abstimmung, basierend auf Freiwilligkeit.

2. Wie können Lücken in der Bescheiderteilung überbrückt werden, wenn die Anspruchsberechtigten Folgeanträge für Leistungen nicht fristgerecht stellen?

Im Regelfall besteht der Anspruch auf Leistungen aus dem BuT mit Beginn des Bewilligungszeitraumes der Primärleistung. Insofern können die Leistungen auch rückwirkend erbracht werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuordenbare Kosten entstanden sind, für die eine Nachweispflicht (Rechnung, Kontoauszug) besteht. Die Rückerstattung der Kosten kann an die Anspruchsberechtigten oder auch an den Essensanbieter erfolgen. Der Essensanbieter erhält in einem solchen Fall eine rückwirkende Kostenübernahmeverklärung bei Vorlage der Rechnung.

3. Ist die Verfahrensweise bei allen Leistungsbehörden gleichermaßen geregelt?

Die Abläufe in den genannten Rechtskreisen (Primärleistungen) sind in der Regel einheitlich gestaltet.

4. Wie wird die Bearbeitungszeit der Anträge bewertet, wenn ein Anspruch beschieden wird bzgl. einer rückwirkenden Wirksamkeit für Leistungen aus dem BuT?

siehe 2.

5. Wie können Essensperrungen verhindert werden?

Da es in der Praxis immer wieder zu (relativ plötzlichen) Essensperrungen aufgrund von Zahlungsrückständen gekommen ist¹, wird empfohlen, mit dem Essensanbieter eine Absprache/ Vereinbarung zu treffen, dass die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle frühzeitig (mindestens eine Woche vor in Kraft-Treten von Essensperrungen) darüber informiert wird, wenn eine solche Sperrung droht. Damit haben dann die Fachkräfte einen zeitlichen Vorlauf für Klärungen und Vereinbarungen. Es ist in der Praxis auch möglich, dass diese Information als Verpflichtung des Essensanbieters vertraglich geregelt wird.² Bitte beachten Sie auch hierbei die datenschutzrechtlichen Regelungen.

6. Wie können Fachkräfte der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegepersonen die Anspruchsberechtigten in diesem Verfahren unterstützen?

- Informieren Sie die Anspruchsberechtigten, in der Regel die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, möglichst noch vor der Aufnahme des Kindes über die Möglichkeit des Mittagessens, welches über das BuT finanziert wird und reichen Sie die Informationsschrift dazu in der jeweiligen Sprache aus.
- Sollten Anspruchsberechtigte die Leistung Mittagessen BuT in Anspruch nehmen wollen, unterstützen Sie bitte im Bedarfsfall beim Ausfüllen, so dass die Anspruchsberechtigten den Antrag direkt an die Leistungsbehörde geben können.
- Weisen Sie die Anspruchsberechtigten darauf hin, dass eine Kopie des Vertrages für die Mittagessenversorgung dem Antrag auf Kostenerstattung aus dem BuT beigelegt werden muss.
 - Informieren Sie die Anspruchsberechtigten, dass ausschließlich das Mittagessen über das BuT finanziert werden kann und weitere Mahlzeiten davon ausgeschlossen sind.
 - Klären Sie mit den Anspruchsberechtigten, ob Sie die direkte Verrechnung zwischen Leistungserbringer und Leistungsbehörde nutzen möchten.
 - Sollten sich die Anspruchsberechtigten für eine direkte Verrechnung zwischen Essensanbieter und Leistungsbehörde entscheiden, weisen Sie bitte darauf hin, dass der Kostenübernahmbescheid des Sozialamtes/Jobcenters umgehend an den Essensanbieter übermittelt werden muss. Bitte unterstützen Sie ggf. dabei.

^{1,2} Das ist insbesondere bei Abrechnungen der Fall, die Anspruchsberechtigte direkt mit dem Essensanbieter vornehmen und wenn Zahlungsrückstände auch für weitere Mahlzeiten über das Mittagessen hinaus aufgetreten sind.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Dresden

Amt für Kindertagesbetreuung

Telefon (03 51) 4 88 51 31

Telefax (03 51) 4 88 51 31

E-Mail kindertagesbetreuung@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90

Telefax (03 51) 4 88 22 38

E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Amt für Kindertagesbetreuung

Gestaltung/Herstellung: Amt für Kindertagesbetreuung

Dezember 2021

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.